

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Schwappacher
Telefon: 06105 - 938 - 814
E-Mail: andrea.schwappacher@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 07.10.2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 07.10.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 5. Artikelsatzung zur Änderung von § 3 Absatz 8 der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

5. Artikelsatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 28. September 2021 diese Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

Artikel 1

Neufassung des § 3 Absatz 8 der Entschädigungssatzung (Aufwandsentschädigungen)

§ 3

- (8) Zur eigenständigen Beschaffung eines Gerätes zur digitalen Anzeige der Unterlagen des Kommunalen Sitzungsdienstes gewährt die Stadt den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und des Ausländerbeirates auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu EUR 250,00 je Wahlperiode.

Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates, welche auf die Bereitstellung und Zusendung von schriftlichen Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten hierfür einen Zuschuss in Höhe von EUR 5,00 für jeden Monat, in dem auf die Unterlagen in Papierform verzichtet wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 29.09.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Winkler
Bürgermeister